Gemeindeverwaltung



# **Abfallreglement**

### **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1

Art. 3

Art. 4

Art. 7

Art. 8

Art. 9

Art. 10 Art. 11

Art. 5

Art. 6

Allgemeine Bestimmungen

Vollzua

Zweck und Geltungsbereich

Abfallarten, Definitionen

Aufgaben der Gemeinde

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Berechtigung

Kontrollen

Inkrafttreten

Art. 22

Verbotene Abfallbeseitigung

Ausgeschlossene Abfallarten

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

Gebinde und Form der Bereitstellung

L

II.

III.	Abfallen Art. 12	tsorgung durch private Organisationen Bewilligungspflicht, Unterhalt	
IV.	Finanziei	der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfa	
IV.	1. Allgemeines		
	Art. 13		
	2. Gebühren		
	Art. 14	Grundsätzliches	
	Art. 15	Gebührenerhebung	
	Art. 16	Gebührenpflicht	
	Art. 17	Gebührenfestlegung	
	Art. 18	Fälligkeit	
V.	Schlussbestimmungen		
	Art. 19	Rechtsschutz	
	Art. 20	Strafbestimmungen	
	Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	

Die Gemeinde Speicher

erlässt

### gestützt auf

Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>

die Technische Verordnung über Abfälle<sup>2</sup>

 Art. 10 sowie Art. 19 ff. des kant. Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (kant. Umweltschutzgesetz)<sup>3</sup>

folgendes

# Reglement

# Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Speicher.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vollzug

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2) Die Aufsicht über das Abfallwesen obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung. Der Vollzug dieses Reglements und der Verordnung obliegt der Kommission für Bau und Umwelt, soweit nichts anderes bestimmt ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

<sup>3</sup> bGS 814.0

<sup>4</sup> Art. 10 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0) und Art. 29 Gemeindeordnung

- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden Zweckverbände errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen und entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an diese zu übertragen.

### Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1) Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
  - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
  - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
  - c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
  - Produktionsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
  - 3) **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)<sup>5</sup> namentlich aufgeführt sind.

### Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- Sie f\u00f6rdert die dezentrale Kompostierung in G\u00e4rten, Siedlungen und Quartieren.

5 SR 814.610 5

- 3) Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderund Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch<sup>6</sup>.
- 4) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 5) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

### Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden <sup>7</sup>.
- 2) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 3) Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder einer Verwertung zuzuführen.
- 4) Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.
- 5) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen<sup>8</sup>. Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.
- 6) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte

<sup>6</sup> Art. 27 Abs. 2 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>7</sup> Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

<sup>6 8</sup> Art. 11 Hundegesetz (bGS 525.1)

entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der Kommission für Bau und Umwelt. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

- Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 8) Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Zustimmung der Kommission für Bau und Umwelt übergeben werden. Diese kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechten Entsorgungsgebühren.
- 9) Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c (Separatabfälle) an, sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Kommission für Bau und Umwelt. Diese kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Entsorgungsgebühren machen.

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten <sup>9</sup>.
- 2) Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden 10.
- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten <sup>11</sup>. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Cheminées, Kachelöfen.

<sup>9</sup> Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie Art. 20 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>10</sup> Art. 6 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Art. 10 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) und Art. 20 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>11</sup> Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und Art. 26a Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1)

4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

# II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

### Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 2) Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder weit entfernt von der nächsten Sammelroute sind, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann von der Kommission für Bau und Umwelt, insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen, abgelehnt werden.
- Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

### Art. 8 Berechtigung

- Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

# Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfuhren dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden. Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

- Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Betriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
- 3) Die Verwendung von Containern ist meldepflichtig. Die Meldung hat an die Kommission für Bau und Umwelt zu erfolgen, welche eine Liste der gemeldeten Container führt.

### Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

- 1) Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehrichtund Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
  - Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
  - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
  - Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
  - Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
  - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
  - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
  - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
  - spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- 2) Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts <sup>12</sup> bleiben vorbehalten.

### Art. 11 Kontrollen

- Die zuständigen Stellen können den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.
- 2) Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.
  - 12 Zum Beispiel eidg. Verordnungen über den Verkehr mit Sonderabfällen, über umweltgefährdende Stoffe, über Getränkeverpackungen, eidg. Technische Verordnung über Abfälle, kant. Verordnung über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott

# III. Abfallentsorgung durch private Organisationen

Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

- Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Kommission für Bau und Umwelt.
- 2) Der Gemeinderat erlässt in der Vollzugsverordnung notwendigenfalls die für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen erforderlichen Bestimmungen 13. Er kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr resp. die Anzahl der privaten Abfallsammelstellen beschränken.
- 3) Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.
- 4) Wird die Unterhaltspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die Kommission für Bau und Umwelt die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

# IV. Finanzierung

### 1. Allgemeines

### Art. 13 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

### Gebühren

### Art. 14 Grundsätzliches

 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsab-

Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der kant. Bauverordnung (bGS 721.11).

hängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

 Die Gebühren sind unter Vorbehalt von Art. 32a des eidg. Umweltschutzgesetzes grundsätzlich so zu bemessen, dass die der Gemeinde entstehenden Abfallentsorgungskosten insgesamt gedeckt sind.

### Art. 15 Gebührenerhebung

- Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken mindestens die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.
- Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Sie kommt auch für Säcke in Hauscontainern zur Anwendung.
- 3) Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
  - 4) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
  - 5) Für die Sammlung und Verwertung der Grünabfälle wird nach Aufwand eine gesonderte Gebühr erhoben.
  - 6) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 5 kann eine Grundgebühr erhoben werden. Sie deckt die verbleibenden Kosten der Abfallentsorgung gemäss Art. 14 Abs. 2. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

### Art. 16 Gebührenpflicht

 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.  Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

### Art. 17 Gebührenfestlegung

- 1) Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3) Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und –ausgestaltung offen.

### Art. 18 Fälligkeit

- Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und / oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

# V. Schlussbestimmungen

### Art. 19 Rechtsschutz

- Gegen Verfügungen der Kommission für Bau und Umwelt resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden.
- Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die kantonale Umweltschutz- und Energiedirektion rekurriert werden.

3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen 14.

Art. 20 Strafbestimmungen

- Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-<sup>15</sup> und des Gewässerschutzgesetzes<sup>16</sup>.
- 2) Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz<sup>17</sup>.

### Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 3. Februar 1993 wird aufgehoben.

### Art. 22 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Art. 30 Abs. 1 und Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, bGS 143.1

<sup>15</sup> SR 814.01

<sup>16</sup> SR 814.20

<sup>17</sup> ABI 1999, 1041

Speicher, 11. Juni 2003

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident
Ch. Breitenmoser

Die Gemeindeschreiberin

P. Hinrichs

Von den Stimmberechtigten angenommen am:

Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am:

# Beilage zum Abfallreglement Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

# Bundesgesetz über den Umweltschutz

#### Art. 30 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

<sup>2</sup> Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

<sup>3</sup> Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

### Art. 30c Behandlung

<sup>2</sup> Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

### Art. 30e Ablagerung

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

### Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle

<sup>3</sup> Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

### Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.
- <sup>2</sup> Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
- <sup>3</sup> Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
- <sup>4</sup> Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

### Art. 61 Übertretungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich

- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);

wird mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

# **Luftreinhalte-Verordnung**

### Art. 26a Verbrennen von Abfällen

- <sup>1</sup> Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind:
- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
- b. trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

# Gewässerschutzgesetz

### Art. 6 Grundsatz

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

# Gewässerschutzverordnung

# Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

# **Kantonales Umweltschutzgesetz**

### Art. 20 Verbotene Beseitigungsarten

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen, in die Kanalisation eingeleitet oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind.

<sup>2</sup> Ferner dürfen im Freien oder in nicht dafür geeigneten Anlagen keine Abfälle verbrannt werden (Art. 26a LRV). Ausnahmen regelt der Regierungsrat.

# **Abfallverordnung**

Entwurf gemäss Beschluss Gemeinderat vom 11. Juni 2003

### **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfuhren und -sammlungen
- Art. 6 Kompostierung und Grünabfuhr
- Art. 7 Gebühren
- Art. 8 Information
- Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Speicher erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements vom ...

folgende:

# Vollzugsverordnung

#### Art. 1 Kehrichtabfuhr

- 1) Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt wöchentlich einmal.
- 2) Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel vor- oder nachgeholt. Umstellungen der Abfuhrtage werden jeweils im Gemeindeblatt bekanntgegeben.

Art. 2 Kehrichtgebinde

- 1) Für die Bereitstellung des Hauskehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
  - a) gebührenpflichtige Kehrichtsäcke der Abfallregion St.Gallen Rorschach – Appenzell («A-Region») sowie mit Gebührenmarken dieser Abfallregion versehene Kehrichtsäcke;
  - b) mit Gebührenmarken der A-Region versehenes Haushalt-Sperrgut;
  - c) Hauscontainer: Container mit max. 800 Liter Inhalt, die gebührenpflichtige Kehrichtsäcke beziehungsweise Kehrichtsäcke und Haushalt-Sperrgut mit Gebührenmarken gemäss lit. a und b enthalten;
  - d) Industrie- und Gewerbecontainer: gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung wie Hauskehricht.
- 2) Alle Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3) Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Kundennummer).

4) Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen beziehungsweise der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Art. 3 Bereitstellung

- 1) Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Erfolgt die Abfuhr vor 08.00 Uhr morgens, darf das Abfuhrgut am Vorabend bereitgestellt werden.
- 2) Wo es aus Gründen der Ordnung und Gesundheit geboten ist, kann die Kommission für Bau und Umwelt verfügen, dass das Bereitstellen der Abfälle (Kehrichtsäcke) in jedem Fall erst am Morgen des Abfuhrtages erlaubt ist.
- 3) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.
- 4) Für die Folgen unsachgemässer Bereitstellung haftet der Abfalleigentümer.
- 5) Ist der Zugang eingeschränkt, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

- 1) Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- 2) Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken der A-Region zu versehen.
- 3) Die Masse von 150x150x50 cm sowie das Gewicht von 25 kg dürfen nicht überschritten werden.
- 4) Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Entsorgung dem Sekretariat für Bau und Umwelt (Gemeindehaus) zu melden.

### Art. 5 Separatabfuhren und -sammlungen

- 1) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfuhren an:
  - Papier / Karton;
  - Metalle;
  - Kühlschränke;
  - Häckselbares Grüngut (Gartenabraum).
- 2) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:
  - Glas;
  - Konservendosen und Aluminium;
  - Textilien und Schuhe;
  - Elektro- und Elektronikgeräte;
  - Styropor;
  - kompostierbare Abfälle;
  - Inertstoffe (wie Steine, Erde, Tontöpfe und dergleichen);
  - Asche;
  - Tierkadaver;
  - Kleinmengen von Sonderabfällen (wie Batterien, Gifte, Medikamente, Öle).
- Für ausgewählte Separat- und Sonderabfälle werden durch die Gemeinde periodisch Sammeltage durchgeführt.

### Art. 6 Kompostierung und Grünabfuhr

- 1) Die Gemeinde
  - organisiert einen Häckseldienst;
  - betreibt eine Kompostieranlage für Äste, Rasenschnitt, Laub, Gartenabraum sowie Hecken- und Baumschnitt;
  - bietet eine Kompostberatung an;
  - fördert und unterstützt Gemeinschafts-Kompostieranlagen.
- 2) Hecken- und Baumschnitt kann über die periodisch durchgeführte Häckseltour entsorgt werden. Das Häckselgut ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu verwenden. Die Abfuhr des Häckselgutes und seine Verwertung auf der Gemeinde-Kompostieranlage sind gebührenpflichtig.

- 3) Für die Entsorgung von Grüngut, wie Äste, Rasenschnitt, Laub, Gartenabraum, Hecken- und Baumschnitt betreibt die Gemeinde eine gebührenpflichtige Kompostieranlage.
- Lebensmittel- und Speiseabfälle dürfen grundsätzlich nicht über die kommunale Kompostieranlage entsorgt werden.

#### Art. 7 Gebühren

- Die Gebührentarife für Hauskehricht richten sich nach den Vorgaben der A-Region.
- 2) Die Grüngutgebühr für die Entsorgung von Grüngut auf der Gemeinde-Kompostieranlage wird in Form von Grüngutmarken erhoben. Pro 100 Liter oder 20 kg Grüngut ist dabei eine Marke abzugeben.
- Für den Transport von Häckselgut zur Kompostieranlage werden die effektiven Transportkosten des beauftragten Transporteurs verrechnet.
- 4) Für die über den Handel zu entsorgenden Separatabfälle ohne vorgezogene Entsorgungsgebühr gelten die Ansätze der entsprechenden Entsorgungsorganisation.

### Art. 8 Information

Die A-Region gibt jährlich nach Weisungen der Kommission für Bau und Umwelt ein Abfallmerkblatt heraus, welches an alle Haushalte und Betriebe verteilt wird. Es enthält Informationen über:

- a) Sammelrouten und -daten für Hauskehricht;
- b) Sammelrouten und -daten für Separatabfälle, welche durch die Gemeinde eingesammelt werden (Art. 5 Abs. 1);
- c) Standorte und Öffnungszeiten der Sammelstellen von Separatund Sonderabfällen (Art. 5 Abs. 2), sowie von Grüngut (Art. 6, Abs. 2 und 3);

- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- e) die Bereitstellungsvorschriften und Gebührentarife.

Art. 9 Inkrafttreten 18. Nov. 2003 Diese Vollzugsverordnung tritt am ... in Kraft.

Speicher, 1 1. Juni 2003

**GEMEINDERAT SPEICHER** 

Der Gemeindepräsident Ch. Breitenmoser

Die Gemeindeschreiberin P. Hinrichs